

**Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von
Gripeschutzimpfungen durch Apotheken
nach § 132e Absatz 1a SGB V**

zwischen

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Berlin
(nachstehend „GKV-Spitzenverband“ genannt)

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin
(nachstehend „DAV“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt des Vertrages	3
§ 2 Durchführung der Gripeschutzimpfung	3
§ 3 Inanspruchnahme und Einwilligung der / des Versicherten.....	4
§ 4 Dokumentation	4
§ 5 Vergütung.....	4
§ 6 Abrechnung.....	5
§ 7 Beanstandungen	5
§ 8 Inkrafttreten und Kündigung	6

§ 1 Inhalt des Vertrages

Der GKV-Spitzenverband und der DAV regeln mit diesem Vertrag die Durchführung und Abrechnung von Gripeschutzimpfungen.

§ 2 Durchführung der Gripeschutzimpfung

- (1) Die Durchführung der Gripeschutzimpfung in der Apotheke richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Leitlinie der Bundesapothekerkammer „Durchführung von Gripeschutzimpfungen in der öffentlichen Apotheke“ (Stand: 26.09.2022) sowie den Rahmenbedingungen nach § 2 Absatz 3a und § 35a der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO).
- (2) Die Durchführung der Gripeschutzimpfung setzt voraus, dass die Apotheke die persönlich-fachlichen, die räumlichen und die sachlichen Voraussetzungen gemäß § 35a ApBetrO erfüllt.
- (3) ¹ Die Gripeschutzimpfung darf ausschließlich durch eine qualifizierte Apothekerin / einen qualifizierten Apotheker, die / der die Apotheke leitet oder bei der Apotheke angestellt ist, durchgeführt werden. ² Als qualifiziert gilt eine Apothekerin / ein Apotheker, wenn sie / er hierfür eine ärztliche Schulung nach § 20c des Infektionsschutzgesetzes absolviert hat, die erfolgreiche Teilnahme an der ärztlichen Schulung bestätigt wurde und sie / er die Gripeschutzimpfung für eine öffentliche Apotheke, zu deren Personal sie / er gehört, durchführt. ³ Einer ärztlichen Schulung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Apothekerin / der Apotheker eine ärztliche Schulung bereits erfolgreich im Rahmen von Modellvorhaben nach § 132j SGB V oder zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 20b Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) absolviert hat. ⁴ Die Aufklärung, die Anamnese, das Einholen der Einwilligung der / des Versicherten und die Durchführung der Impfung sind persönlich durch die qualifizierte angestellte Apothekerin / den qualifizierten angestellten Apotheker oder die Inhaberin / den Inhaber der Apothekenbetriebslaubnis bei entsprechender Qualifikation zu erbringen. ⁵ Bei der Vorbereitung und der Dokumentation der Impfung darf das pharmazeutische Personal der Apotheke unterstützen. ⁶ Das pharmazeutische Personal der Apotheke muss für die Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein und regelmäßig geschult werden; die Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- (4) Die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen gelten als erbracht, wenn sie die Anforderungen nach § 2 Absatz 3a Nr. 3 und § 35a Absatz 3 der ApBetrO erfüllen und die entsprechenden Vorgaben der Leitlinie der Bundesapothekerkammer „Durchführung von Gripeschutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“ (Stand: 26.09.2022) eingehalten werden.
- (5) ¹ Apotheken sind verpflichtet, ihre Impforganisation wirtschaftlich zu gestalten. ² Insbesondere sollen sie die benötigten Impfstoffmengen und Packungsgrößen sowie die Anzahl der zu impfenden Personen so kalkulieren, dass es zu keinem Verwurf von Impfstoffen kommt.
- (6) Die Apothekenleiterin / der Apothekenleiter hat gemäß § 2 Absatz 3a Nr. 4 ApBetrO sicherzustellen, dass Gripeschutzimpfungen nur durchgeführt werden, wenn für ihre / seine Apotheke eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Gripeschutzimpfung abdeckt.

- (7) ¹ Es dürfen nur Influenza-Impfstoffe mit aktueller, empfohlener Antigen-Kombination verwendet werden. ² Des Weiteren sollen ab der Grippezeit 2023 / 2024 Grippeimpfstoffe nur im Umfang des gemäß § 132e Absatz 2 Satz 4 SGB V vom Paul-Ehrlich-Institut an den DAV übermittelten Prüfergebnisses verimpft werden.

§ 3

Inanspruchnahme und Einwilligung der / des Versicherten

- (1) ¹ Gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 132e Abs. 1a Satz 1 SGB V sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bei einer Krankenkasse oder einem Kostenträger der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe versichert sind, berechtigt zum Erhalt einer Gripeschutzimpfung. ² Bei gesetzlich krankenversicherten Personen sind die Festlegungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V zu wahren. ³ Im Übrigen stehen diesem Vertrag ergänzende Vereinbarungen oder Regelungen über die Erbringung von Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nicht entgegen.
- (2) Das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses ist von der / dem Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder gegebenenfalls eines anderen von dem jeweiligen Kostenträger ausgestellten gültigen Anspruchsnachweises in der Apotheke nachzuweisen.
- (3) Die / Der Versicherte erklärt nach umfassender Beratung und Aufklärung durch die Apothekerin / den Apotheker dieser / diesem gegenüber ihre / seine Einwilligung zur Durchführung der Impfung sowie in die mit der Inanspruchnahme der Impfleistungen verbundene Datenerhebung und -verarbeitung.

§ 4

Dokumentation

¹ Nach § 22 Absatz 1 IfSG hat die / der zur Durchführung der Gripeschutzimpfung berechtigte Apothekerin / berechtigte Apotheker die Gripeschutzimpfung unverzüglich in einen Impfausweis der / des Versicherten einzutragen. ² Liegt ein Impfausweis nicht vor, ist die Impfung in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

§ 5

Vergütung

- (1) ¹ Für jede im Rahmen des Vertrages durchgeführte Gripeschutzimpfung erhält die Apotheke für die Durchführung und Dokumentation eine Vergütung in der Höhe von 7,60 Euro¹. ² Zusätzlich erhält die Apotheke für Nebenleistungen zur Erbringung der Leistung nach Satz 1 (insbesondere für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien) einen Betrag von 2,40 Euro¹.

¹Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 lit. a Satz 1 UStG für die Vergütung der Gripeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich GKV-Spitzenverband und DAV ab.

- (2) ¹ Die Impfdosen sind preisgünstig in der Regel als bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen zu beziehen. ² Für den angewendeten Grippeimpfstoff rechnet die Apotheke den Apothekeneinkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer und für die Beschaffung des Grippeimpfstoffes 1,00 Euro¹ je Dosis ab.
- (3) ¹ Der Apothekenabschlag nach § 130 Absatz 1 Satz 1 SGB V fällt auf den Abrechnungsbetrag nach Absatz 2 nicht an. ² Mit der Vergütung nach Absatz 1 und der Vergütung für den Grippeimpfstoff nach Absatz 2 sind sämtliche Vergütungs- bzw. Erstattungsansprüche der Apothekerin / des Apothekers für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen abgegolten.

§ 6 Abrechnung

- (1) ¹ Die Abrechnung der Vergütung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 für die Grippezeit 2022/ 2023 erfolgt nach der durchgeführten Gripeschutzimpfung über einen von der Apotheke erstellten Sonderbeleg (Apothekenbeleg) unter Anwendung der in „Anhang 4 – Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V“ zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V unter Buchstabe A beschriebenen Übergangsregelung. ² Soweit Leistungen nicht gemäß § 300 SGB V abgerechnet werden (Leistungserbringung an privat krankenversicherte Personen und Beihilfeempfänger), vereinbart der DAV mit den entsprechenden Kostenträgern das Nähere zur Abrechnung.
- (2) ¹ Die Abrechnung der Vergütung nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 für die Grippezeit 2022/2023 erfolgt über Sonderkennzeichen. ² Die Vergütung der Impfleistung bei Gripeschutzimpfungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wird unter Angabe des Sonderkennzeichens (SOK 17716926) abgerechnet. ³ Die Vergütung der Nebenleistung bei Gripeschutzimpfungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 wird unter Angabe des Sonderkennzeichens (SOK 17716955) abgerechnet. ⁴ Die Kosten für den Grippeimpfstoff sowie für die Beschaffung des Grippeimpfstoffes nach § 5 Absatz 2 und die jeweils anzugebenden Sonderkennzeichen für die Abrechnung ergeben sich aus der Tabelle in Anhang 4 der TA1 Abschnitt „4. Sonderkennzeichen SOK“.
- (3) Die Abrechnung der Vergütung nach § 5 Absatz 1 und des Grippeimpfstoffs nach § 5 Absatz 2 ab der Grippezeit 2023/2024 erfolgen elektronisch unter Anwendung der in „Anhang 4 – Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V“ zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V unter Buchstabe B beschriebenen Regelung.

§ 7 Beanstandungen

¹ Die Krankenkassen können die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag prüfen und beanstanden. ² Die Verfahren in den nach § 129 Absatz 5 SGB V zwischen den Krankenkassen oder ihren Verbänden mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisation der Apotheker auf Landesebene geschlossenen Verträgen gelten auch für Beanstandungen der Leistungen aus diesem Vertrag.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) ¹ Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März schriftlich gekündigt werden. ² Im Falle einer Kündigung verhandeln die Parteien während der Kündigungsfrist über eine Neuregelung. ³ Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Kündigung zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 SGB V innerhalb von 3 Monaten über einen Vertrag, der am 1. Juli eines Jahres in Kraft tritt. ⁴ Der gekündigte Vertrag gilt bis zum 30. Juni des Jahres fort, in dem die Kündigungsfrist endet, damit eine Impfsaison unter Geltung unveränderter Vertragsregelungen abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. ² Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Ort, Datum

Ort, Datum

GKV-Spitzenverband

Deutscher Apothekerverband - DAV